

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**

2. nachrichtlich:

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- b) Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-06/Th

10.04.2019

Vorschläge zur Verlagerung von Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch eine geplante Änderung landesrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport, dem in dieser Angelegenheit die Federführung und Koordinierung übertragen wurde, informierte die Kommunalen Spitzenverbände in einem Gespräch am 03.04.2019 über Vorschläge zur Verlagerung von Aufgaben des Landesverwaltungsamts (LVwA) auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch eine geplante Änderung landesrechtlicher Vorschriften.

Anlass ist ein Kabinettsbeschluss vom 20.12.2018, mit dem Auftrag die Umsetzung der Verlagerung von vier Aufgaben auf die Kreisebene durch Änderung landesrechtlicher Vorschriften ressortübergreifend zu prüfen und der Landesregierung bis zum 30.06.2019 über den Umsetzungsstand zu berichten. Bei den in Rede stehenden vier Aufgaben handelt es sich um:

- aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr
 1. Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung,
- aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration
 2. die Durchführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren nach § 121 Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherung)
(ursprünglich auch um Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 i. V. m. § 2 Nr. 5 Nichttraucherschutzgesetz für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe; dieser Punkt wurde jedoch vom MS zwischenzeitlich zurückgezogen) und
- aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
 3. das Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz sowie
 4. das Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen (§ 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz); Regelzuständigkeit.

Mit diesen Aufgabenübertragungen ist eine Entlastung des LVwA beabsichtigt (betroffen sind aufgrund lediglich 6,0 Vollbeschäftigteinheiten (VbE)).

In diesem Zusammenhang informierte das Innenministerium auch darüber, dass sich aktuell ein Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO LSA) im Abstimmungsverfahren befinde mit dem Ziel, weitere Widerspruchsverfahren abzuschaffen, insbesondere in den Fällen, in denen das LVwA „nächsthöhere Behörde“ im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist.

Zu den Aufgaben im Einzelnen:

1. Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen der Erlaubnis, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Aufwand: (eigene Angaben des LVwA; ohne Gewähr, ohne Bewertung)

Personalaufwand: 0,7 VbE (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt),

Einnahmen und Gebühren:

2016: 72 Fälle, keine Rückstände; Einnahmen: 6.600 Euro,

2017: 66 Fälle, keine Rückstände; Einnahmen: 2.900 Euro,

2018: 63 Fälle, keine Rückstände; Einnahmen: 3.900 Euro.

Erste Einschätzung:

Aktuell sind die Landkreise und kreisfreien Städte bereits für Anzeigeverfahren bei Veranstaltungen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zuständig.

Insoweit ist ein gewisser Sachzusammenhang und etwaiger Synergieeffekt denkbar.

Zudem wäre zu prüfen, ob die Aufgabenübertragung, die aktuell zentral durch das LVwA wahrgenommen wird, wirtschaftlicher wird, wenn 14 Behörden sie künftig wahrnehmen.

2. Durchführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren nach § 121 Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherung)

Rechtsgrundlage: § 121 SGB XI:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Verpflichtung zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung des privaten Pflegeversicherungsvertrages nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder § 23 Abs. 4 oder der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des privaten Pflegeversicherungsvertrages nach § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht nachkommt,
2. entgegen § 50 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 51 Abs. 3 oder entgegen Artikel 42 Abs. 4 Satz 1 oder 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 50 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 50 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

4. entgegen § 50 Abs. 3 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 5. entgegen Artikel 42 Abs. 1 Satz 3 des Pflege-Versicherungsgesetzes den Leistungsumfang seines privaten Versicherungsvertrages nicht oder nicht rechtzeitig anpasst,
 6. mit der Entrichtung von 6 Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät,
 7. entgegen § 128 Absatz 1 Satz 4 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (3) Für die von privaten Versicherungsunternehmen begangenen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und 7 ist das Bundesversicherungsamt die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 6 zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann die zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, bei den nach § 51 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Meldepflichtigen einholen. Diese sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

Aufwand: (eigene Angaben des LVwA; ohne Gewähr, ohne Bewertung)

Personalaufwand: 1 VbE Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; 2,5264 VbE Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, und 0,11 VbE Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Fallzahlen:

2016: 5.051; 1.408 Rückstände,

2017: 4.270; 1.708 Rückstände;

2018: 3.656; 1.182 Rückstände

Einnahmen und Gebühren:

2016: 309.632,89 Euro, keine Rückstände,

2017: 310.203,95 Euro, keine Rückstände,

2018: 204.932,06 Euro, keine Rückstände.

3. Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz

Rechtsgrundlage: § 9 GBBerG

„(4) Auf seinen Antrag hin bescheinigt die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Landesbehörde dem Versorgungsunternehmen, welches Grundstück in welchem Umfang mit der Dienstbarkeit belastet ist. Die Aufsichtsbehörde macht den Antrag unter Beifügung einer Karte, die den Verlauf der Leitungstrasse auf den im Antrag bezeichneten Grundstücken im Maßstab von nicht kleiner als 1 zu 10.000 erkennen lässt, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Sie kann von der Beifügung einer Karte absehen, wenn sie öffentlich bekannt macht, dass der Antrag vorliegt und die Antragsunterlagen bei ihr eingesehen werden können. Sie erteilt nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an die Bescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.“

Aufwand: (eigene Angaben des LVwA; ohne Gewähr, ohne Bewertung)

Personalaufwand: 0,25 VbE Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, 0,038 VbE Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, 0,037 VbE Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

2016: 19, 5 Rückstände,
 2017: 13, 7 Rückstände,
 2018: 32, 0 Rückstände

Einnahmen und Gebühren:

2016: keine
 2017: 2.350,45 Euro
 2018: 561,50 Euro

4. Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen

Rechtsgrundlage: § 18 KrWG

Demnach sind gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuzeigen.

Aufwand: (eigene Angaben des LVwA; ohne Gewähr, ohne Bewertung)

Personalaufwand: 0,2 VbE Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, 1,0 VbE Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

2016: 573, Rückstände: 1.730, Neuzugänge: 573,
 2017: 593, Rückstände: 2.014, Neuzugänge: 759,
 2018: 2.620, Rückstände: 2.620, Neuzugänge: 706,
 Klageverfahren: 27 (gibt aktuell kein Widerspruchsverfahren).

Einnahmen und Gebühren:

2012 bis 2018: 80.963,84 Euro.

* * *

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass das LVwA, sofern die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgaben übernehmen, dann als nächsthöhere Behörde auch Widerspruchsbehörde nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO werden würde. Soweit das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft wird, stellt sich insoweit die Frage der Wirtschaftlichkeit der geplanten Aufgabenübertragungen. Die Übertragung der genannten Aufgaben auf die kreisfreien Städte und Landkreise kann gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA nur durch ein förmliches Gesetz erfolgen, in dem gleichzeitig die Deckung der Kosten (Mehrbelastungsausgleich) zu regeln ist. Die Ermittlung des erforderlichen Mehrbelastungsausgleichs war bislang noch kein Thema unserer Gespräche mit dem Innenministerium.

Die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt haben Gelegenheit erhalten, bis Anfang Mai 2019 zu den vorgelegten Überlegungen Stellung zu nehmen. Für Ihre Anmerkungen und Hinweise bis zum **30.04.2019** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an: e.thurmann@sgsa.info wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer